



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Wesel, 24. Juli 2019

Nr. 27

S. 1 – 6

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Dinslaken GmbH** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Delvison Durbala** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Adrian Stan** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Vladislav Borovik** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Mateusz Sklodowski** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Cengiz Arslan** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an die Firma GMD UG** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Arnoldus Koppes** 6
- **Aufgebot eines Sparkassenbuches** 6
Sparkasse am Niederrhein, Sparkassenbuch Nr. 3138009364

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Dinslaken GmbH

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Straße 1 in 46537 Dinslaken hat mit Datum vom 29.05.2019 einen Antrag auf Neuerrichtung eines Erdgas-Blockheizkraftwerkes auf dem Grundstück in Dinslaken, Kirchstraße/Auf dem Loh, Gemarkung Hiesfeld, Flur 43, Flurstück 393 gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 22.07.2019

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66-1-4 Umwelt

Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Krüger

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Delvison Durbala

Der Kreis Wesel – FD 66-1-1, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten – hat gegen Herrn Delvison Durbala, letzte bekannte Anschrift: Alleestr. 22 in 47166 Duisburg, am 12.07.2019, Aktenzeichen FD 66/605/00545/2019, einen Bußgeldbescheid erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 519, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen ist.

Wesel, 08.05.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten
Im Auftrag
gez. Winter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Adrian Stan

Der Kreis Wesel – FD 66-1-1, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten – hat gegen Herrn Adrian Stan, letzte bekannte Anschrift: Alleestr. 22 in 47166 Duisburg, am 12.07.2019, Aktenzeichen FD 66/605/00546/2019, einen Bußgeldbescheid erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 519, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen ist.

Wesel, 08.05.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66-1-1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten
Im Auftrag
gez. Winter

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an
Herrn Vladislav Borovik***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Vladislav Borovik letzte bekannte Anschrift Schulstr. 81, 47179 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 10.07.2019- Aktenzeichen 01062180877 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.07.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Burhans

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an
Herrn Mateusz Sklodowski***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Mateusz Sklodowski letzte bekannte Anschrift Rue François Ysewyn 68 / 1eET, B-1070 ANDERLECHT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 13.06.2019- Aktenzeichen 01062314040 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.07.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Cengiz Arslan

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr - hat an Cengiz Arslan, letzte bekannte Anschrift: Huissensestraat 111 4, 6833 HP Arnhem einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 11.06.2019, Aktenzeichen 36-1-3.40 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 173 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen sind.

Wesel, 18.07.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Haarmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an die Firma GMD UG

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für die Firma GMD UG (haftungsbeschränkt), letzte bekannte Anschrift Homberger Str. 411 in 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 01.07.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-EN208, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 18.07.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Schramm

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Arnoldus Koppes

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Arnoldus Koppes letzte bekannte Anschrift Fazantstraat 41, NL-5854 GH BERGEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 17.06.2019- Aktenzeichen 01062188207 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.07.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Jüngling

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3138009364** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 23.07.2019

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand